

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BLS AG für Instandhaltungs- und andere werkvertragliche Leistungen

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Erbringung von einmaligen oder wiederholten Instandhaltungsleistungen und Umbauarbeiten sowie Zusatzdienstleistungen des Bereichs Bahnproduktion der BLS AG (BLS).

2. Inspektionen

Die BLS führt auf Bestellung des Kunden vor Ausführung der Instandhaltungsarbeiten Inspektionen zur Erhebung des Arbeitsumfanges durch. Verzichtet der Kunde nach einer Inspektion auf die Ausführung der Instandhaltungsarbeiten, stellt ihm die BLS die Kosten der Inspektion nach Aufwand in Rechnung.

3. Technische Unterlagen, Schutz und Nutzungsrechte

3.1. Der Kunde stellt der BLS sämtliche für den Instandhaltung und Umbau notwendigen technischen Vorgaben und Unterlagen unentgeltlich in den schriftlich vereinbarten Sprachen und Exemplaren zur Verfügung.

3.2. Der Kunde weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutz und Nutzungsrechte Dritter die Arbeiten der BLS einschränken.

3.3. Technische Unterlagen, welche die BLS für ihre Arbeiten erstellt und dem Kunden anschliessend zur Verfügung stellt, bleiben ihr Eigentum und dürfen ohne ihre schriftliche Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind technische Unterlagen, welche im Rahmen eines spezifischen Engineering Auftrages gemäss nachfolgender Regelung bei der BLS bestellt wurden.

3.4. Erbringung von Engineeringleistungen

Falls technische Unterlagen oder Dokumentationen unvollständig sind oder aus anderen Gründen erstellt oder überarbeitet werden müssen, kann dazu die explizite Bestellung einer separaten Engineering-Dienstleistung in der Vertragsurkunde vorgesehen werden. Sämtliche Rechte bezüglich der in diesem Zusammenhang erarbeiteten Unterlagen gehen mit Abschluss der Arbeiten an den Kunden über.

4. Pflichten der BLS

4.1. Die BLS verpflichtet sich, die Arbeiten durch qualifiziertes Personal fachgerecht ausführen zu lassen.

4.2. Die BLS informiert den Kunden auf Anfrage über den Fortschritt der Arbeiten. Sie zeigt sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Ausführung gefährden.

4.3. Die BLS besorgt die zur Ausführung der Arbeiten nötigen Hilfsmittel, Werkzeuge und Gerätschaften auf eigene Kosten, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

5. Pflichten des Kunden

5.1. Der Kunde weist die BLS auf für ihn erkennbare Umstände hin, welche die Arbeiten erschweren oder sonst wie beeinträchtigen können.

5.2. Insbesondere sind der BLS alle Informationen offen zu legen, die verwendeten oder vermuteten Asbest in den Vertragsgegenständen betreffen. Die BLS lässt nicht angezeigte, verdächtige Teile auf Kosten des Kunden durch ein Labor analysieren. Wird Asbest nachgewiesen, informiert die BLS den Kunden mit dem Ziel, die notwendigen Schritte gemeinsam festzulegen. Die BLS kann ohne Entschädigungsfolge vom Vertrag zurücktreten, wenn Arbeiten in asbesthaltigen Teilen die Mitarbeitenden gefährden. Die Kosten für Abklärungen und Dispositionen im Zusammenhang mit Asbest werden zusätzlich verrechnet.

5.3. Der Kunde besorgt den Transport des Vertragsgegenstandes von und zur Werkstätte der BLS, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist.

6. Ersatzteile

Der Kunde liefert die Ersatzteile bzw. die für die auszuführenden Arbeiten notwendigen Komponenten, sofern in der Vertragsurkunde nichts anderes vereinbart ist. Die BLS behandelt die gelieferten Ersatzteile bzw. Komponenten sorgfältig, legt über deren Verwendung Rechenschaft ab und gibt dem Kunden nicht benutzte Teile nach Vertragsbeendigung zurück.

7. Vergütung

7.1. Für die Vergütung der erbrachten Leistungen der BLS vereinbaren die Parteien entweder einen Festpreis oder eine Vergütung nach Aufwand. Bei längerfristigen Aufträgen kann zudem ein indexierter Gleitpreis hinterlegt werden.

7.2. Die Vergütung wird gemäss Zahlungsplan fällig. Die BLS macht sie bei Fälligkeit mit einer Rechnung geltend. Der Kunde leistet fällige Zahlungen innerhalb von dreissig Tagen nach Ausstellung der Rechnung.

7.3. Die BLS ist berechtigt, bei Überschreitung der vereinbarten Zahlungstermine nach erfolgter Mahnung Verzugszinsen zu berechnen. Die Zahlung von Verzugszinsen befreit den Kunden nicht von den anderen vertraglichen Verpflichtungen.

7.4. Falls in der Vertragsurkunde keine anderweitige Regelung vorgesehen wurde, ist die BLS bei Daueraufträgen berechtigt, unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist auf Anfang des nächsten Kalenderjahres eine begründete Anpassung der Vergütung zu verlangen.

8. Ausführungsfrist

Die BLS ist berechtigt, die Ausführungsfristen entsprechend der Verzögerung angemessen zu verlängern, wenn der Kunde die zur Ausführung notwendigen Angaben der BLS nicht rechtzeitig zugehen lässt, bei Vertragsänderung oder wenn er seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllt. Eine Verlängerung der Ausführungsfristen kommt zudem zum Tragen, wenn die vereinbarten Arbeiten aufgrund fehlender Ersatzteile bzw. Komponenten nicht abgeschlossen werden können und die fehlende Verfügbarkeit der Ersatzteile bzw. Komponenten nicht durch BLS verursacht worden ist.

9. Vertragsänderungen

Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform.

10. Wahrung der Vertraulichkeit

10.1. Die Vertragsparteien behandeln alle Tatsachen vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind. Die Vertraulichkeit ist schon vor Vertragsabschluss zu wahren und bleibt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bestehen. Vorbehalten bleiben gesetzliche Aufklärungspflichten.

11. Prüfung und Abnahme

11.1. Die BLS meldet dem Kunden den Abschluss der Arbeiten. Der Kunde prüft den Vertragsgegenstand unverzüglich. 15 Tage nach Anzeige der Vollendung der Arbeiten gilt der Vertragsgegenstand in jedem Fall als abgenommen.

11.2. Zeigen sich bei der Prüfung des Kunden unerhebliche Mängel, so findet die Abnahme gleichwohl mit Abschluss der Prüfung statt. Die BLS behebt umgehend die festgestellten Mängel am Vertragsgegenstand und gibt deren Behebung dem Kunden bekannt.

11.3. Zeigen sich bei der Prüfung erhebliche Mängel, so wird die Abnahme zurückgestellt. Als erheblich gelten nur Mängel, welche die Funktionsfähigkeit oder Betriebssicherheit des Vertragsgegenstandes verunmöglichen bzw. gefährden. Die BLS behebt die festgestellten Mängel und lädt den Kunden zu einer gemeinsamen Prüfung ein.

11.4. Mit der Abnahme der Arbeiten gehen Nutzen und Gefahr auf den Kunden über.

12. Gewährleistung

12.1. Die BLS gewährleistet eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten.

12.2. Wird nach der Abnahme ein Mangel festgestellt, ist der Kunde zur sofortigen schriftlichen Mängelanzeige verpflichtet. Der Kunde kann nur die unentgeltliche Nachbesserung verlangen. Die BLS behebt den Mangel innert nützlicher Frist.

12.3. Die Mängelrechte verjähren innert sechs Monaten ab Abnahme. Nach Behebung von gerügten Mängeln beträgt die Verjährungsfrist für den instand gestellten Teil drei Monate. Die Verjährungsfrist läuft in jedem Fall innert zwölf Monaten seit Abnahme ab. Arglistig verschwiegene Mängel können während zehn Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden.

12.4. Die Gewährleistungspflicht der BLS entfällt, wenn der Kunde oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der BLS Nachbesserungsarbeiten, Instandhaltungsarbeiten oder Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen haben.

12.5. Zudem besteht kein Gewährleistungsanspruch, wenn ein Mangel ausschliesslich die vom Kunden gelieferten Komponenten, Teile bzw. Materialien betrifft oder durch diese verursacht wurde.

12.6. Weitere Ansprüche und Rechte wegen Mängeln als die unter Ziff. 12 genannten sind ausgeschlossen.

13. Haftung

13.1. Der Kunde kann für Terminüberschreitungen, welche die BLS allein zu vertreten hat, eine Verzugsentschädigung verlangen, sofern er einen daraus entstandenen Schaden nachweist. Die Verzugsentschädigung beträgt 0,5 % pro vollendete Woche, maximal aber 5 % der Vergütung desjenigen Teils des Vertragsgegenstandes, welcher wegen des Verzugs nicht rechtzeitig in Betrieb genommen werden konnte. Weitere Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

13.2. Die BLS haftet gegenüber dem Kunden nur für solche Sachschäden, die ihr Personal bei der Ausführung der Instandhaltungsleistungen und Umbauarbeiten oder bei der Nachbesserung allfälliger Mängel schuldhaft verursacht hat. Die Haftung ist insgesamt beschränkt auf CHF 10 Mio.

13.3. Die BLS haftet in keinem Fall für Mangelfolgeschäden.

14. Erfüllungsort

14.1. Erfüllungsort für die Instandhaltungsarbeiten ist die entsprechende Werkstätte der BLS oder ein vereinbarter geeigneter Standort.

14.2. Die Überführung des Fahrzeuges geschieht unter Verantwortung und auf Kosten des Kunden. Übergabeort bildet das Werkort des für die Ausführung der Arbeiten vereinbarten Standortes.

15. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

15.1. Im Übrigen ist auf das vorliegende Vertragsverhältnis schweizerisches Recht anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.04.1980) werden wegbedungen.

15.2. Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz der BLS in Bern.